

Auf der ordentlichen Generalversammlung des
FC MINTRACHING vom 18.1.1977 wurde die



Vereinsatzung

vom 10.8.1976 geändert wie folgt:

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Fußball-Club-Mintraching“. Er wurde im Jahre 1926 gegründet und hat seinen Sitz in Mintraching. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

§ 2 Vereinszweck

- I Zweck und Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung aller Leibesübungen, die zur Hebung der Volksgesundheit beitragen und die Vereinsmitglieder, insbesondere die Jugend, für die Ideale des Sportes in demokratischem Sinne zu erziehen.
- II Dies wird erreicht durch Veranstaltung regelmäßiger Übungsstunden für alle Sportarten, Beteiligung am allgemeinen Sportbetrieb, Veranstaltungen zur Förderung des Vereinslebens, Beschaffung und Unterhaltung von Sportstätten und -geräten.
- III Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Vereinsvermögen.
- IV Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- I Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II Die Aufnahme muß schriftlich beim Vorstand beantragt werden; Minderjährige benötigen zur Antragstellung die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- III Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
- II Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
- III Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- I Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Dieser ist zum 1. Januar und zum 1. Juli jeweils für das kommende Halbjahr fällig. Er wird von der Generalversammlung festgelegt.
- II Solange sich ein Mitglied mit Beitragszahlungen im Rückstand befindet, kann es seine Mitgliedschaftsrechte nicht ausüben.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- II Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- III Die Teilnahme eines nicht Stimmberechtigten hat die Unwirksamkeit der Abstimmung nur zur Folge, wenn seine Stimme ausschlaggebend war.
- IV Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Hauptausschuß
- c) der Vorstand

§ 8 Generalversammlung

- I Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung. Sie berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten. Sie ist ausschließlich zuständig für Satzungsänderungen. An ihre Beschlüsse sind die übrigen Organe des Vereins gebunden.
Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
- II Eine ordentliche Generalversammlung findet in jedem Jahr statt.
- III Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
 - a) ein Vereinsorgan beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- IV Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie geschieht durch Aushang im Vereinskasten unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen.
- V Mit der Einberufung der Generalversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muß bei der ordentlichen Generalversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen – soweit erforderlich –
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- VI Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- VII Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- VIII Anträge können gestellt werden
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Hauptausschuß
 - c) vom Vorstand
 - d) von den Abteilungen
 - e) von den Ausschüssen.

- IX Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Generalversammlung dies genehmigt. Ein verspäteter Antrag auf Satzungsänderung darf nicht behandelt werden.
- X Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung getroffen. Geheime Abstimmung findet nur auf Beschluß der Generalversammlung statt.
- XI Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Alle Vereinsmitglieder haben jederzeit das Recht, die Protokolle einzusehen.

§ 9 Hauptausschuß

- I Der Hauptausschuß berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen oder Ausschüssen zur Besorgung übertragen sind.
- II Der Hauptausschuß besteht aus
- a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Vertretern der Abteilungen
 - c) dem Vergnügungswart und Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - d) dem Hallen- und Platzwart
- Durch Beschluß der Generalversammlung oder des Hauptausschusses können weitere beratende Hauptausschußmitglieder bestimmt werden.
- III Jede Abteilung entsendet einen Vertreter, sowie für je 100 vollendete Mitglieder einen weiteren Vertreter.
- IV Der Hauptausschuß wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Ladung. Er tritt zusammen, wenn es der Arbeitsanfall erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- V § 8 XI gilt entsprechend.

§ 10 Vorstand

- I Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung und des Hauptausschusses sowie sonstiger beschließender Ausschüsse aus.

Er berät und beschließt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, die für den Verein keine grundsätzliche Bedeutung haben oder wesentliche Verpflichtungen erwarten lassen. Diese Regelung bindet den Vorstand nur gegenüber den anderen Organen und den Ausschüssen des Vereins, die Rechtswirksamkeit von Handlungen des Vorstandes Dritten gegenüber wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Er kann Ausgaben bis zur Höhe von DM 1.500, – selbständig bewilligen.

II Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassier
- e) dem Schriftführer

Der 1., 2. und 3. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis, Kassier und Schriftführer handeln jeweils gemeinsam mit mindestens einem der drei Vorsitzenden.

III Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben außer in den Fällen des § 4 solange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung zu bestimmen.

IV Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen, wenn es der Arbeitsanfall erfordert oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es beantragt.

Er ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. § 8 VII, X und XI gelten entsprechend.

V Der Vorstand hat über seine Arbeit der Generalversammlung und dem Hauptausschuß zu berichten. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

VI Der Vorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

§ 11 Abteilungen

- I Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Neue Abteilungen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens sieben Vereinsmitgliedern vom Hauptausschuß durch Beschluß gegründet.

II Jedem Vereinsmitglied steht die Mitgliedschaft in jeder Abteilung und unabhängig hiervon die Teilnahme am Sportbetrieb aller Abteilungen offen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsleiter; § 4 bleibt unberührt. Eine gesonderte Aufnahme ist nicht erforderlich.

Ausnahmen von diesen Regelungen kann der Hauptausschuß beschließen.

III Oberstes Gremium ist die Abteilungsversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich vom Abteilungsleiter durch Aushang im Vereinskasten und Bekanntgabe an den Vereinsvorstand einzuberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder. § 6 gilt entsprechend.

IV Die Abteilung wird geleitet durch den Abteilungsvorstand. Über seine Zusammensetzung beschließt die Abteilungsversammlung; er besteht jedoch mindestens aus dem Abteilungsleiter sowie zwei weiteren Mitgliedern. Er ist den Organen des Vereins sowie der Abteilungsversammlung jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen. Er vertritt die Abteilung im Hauptausschuß.

Die Vorstandsmitglieder sowie weitere Vertreter im Hauptausschuß werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

V Die Abteilungen können eine eigene Kasse führen. Sie sind jedoch nur mit Zustimmung des Hauptausschusses berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Aufnahme- oder Abteilungsbeitrag zu erheben. Einnahmen aus Sportveranstaltungen fließen in die Hauptvereinskasse.

VI Der Hauptausschuß stellt das Erlöschen einer Abteilung durch Beschluß fest.
Etwaige Kassenbestände fallen an die Hauptvereinskasse.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung beziehungsweise den Abteilungsversammlungen einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenführer.

§ 13 Auflösung des Vereins

I Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

II Die Einberufung einer solchen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn dies

- a) der Hauptausschuß mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beantragt wurde.

III Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

IV Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Mintraching oder deren Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports nach Maßgabe der §§ 52 ff der Abgabenordnung zu verwenden ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche in den § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde von der Generalversammlung am 28.1.1977 ohne Gegenstimme mit 2 Enthaltungen genehmigt.

Mintraching, den 21. April 1980

Fußball-Club
8401 Mintraching
bei Regensburg